

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 30. Mai 2006 / Nr. 350

Referendumsvorlagen aus der Frühjahrsession 2006, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Erziehungsdepartement / St / Rd (2) / Pub / Kom / Dv

Zugestellt am:

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Frühjahrsession 2006 (RRB 2006/222) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. April bis 29. Mai 2006 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 30. Mai 2006 rechtsgültig:
 - V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative;
 - VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen;
 - III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge;
 - Standortförderungsgesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil;
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

2.
 - a) Der III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wird ab 1. Juli 2005 angewendet.

 - b) Der V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wird ab 1. Juli 2006 angewendet.

 - c) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2007 angewendet:
 - VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen;
 - Standortförderungsgesetz.

 - d) Folgende Erlasse werden ab 30. Mai 2006 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil;
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).